

# Landgericht München I

Az.: 21 O 4933/16



In dem Rechtsstreit

**DigiRights Administration GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Herrn Michael Eisele,  
Weinbergstraße 59, 64285 Darmstadt  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Sebastian Daniel**, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin

gegen

[REDACTED]  
- Antragsgegner -

wegen Urheberrechtsverletzung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller, die Richterin am Landgericht Dr. Kabisch und die Richterin am Landgericht Dr. Kunz-Hallstein am 31.03.2016 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

das Musikalbum

**„Kontor Top Of The Clubs Vol. 67“**

öffentlich zugänglich zumachen und/oder machen zu lassen, ohne die hierzu erforderlichen Rechte innezuhalten.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragschrift vom 23.03.2016  
Schriftsatz vom 30.03.2016

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 23.03.2016 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Müller  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Käbisch  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Kunz-Hallstein  
Richterin  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 31.03.2016

*Frauenholz*  
Frauenholz, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle